

Anlage 1:

12. Nachtragssatzung vom 14.12.2017 zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) der Stadt Hilden vom 25.04.2008

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen, der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StReinG NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW), jeweils in den zur Zeit gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Hilden in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende 12. Nachtragssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 25.04.2008 beschlossen:

§ 1

Der § 6 Abs. 4, Abs. 6 und Abs. 7 erhält folgende Fassung

- (4) Bei einmaliger 14-täglicher Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3), wenn das Grundstück erschlossen wird durch eine Straße, die überwiegend

	bei 14 tägl. Reinigung
a) dem Fußgängerverkehr dient (Fußgängerzone)	1,38 €
b) dem Anliegerverkehr dient (Anliegerstraße)	1,84 €
c) dem Verkehr innerhalb von Baugebieten oder innerhalb von im Zusammenhang bebauten Ortsteilen dient (Haupterschließungsstraße)	1,65 €
d) dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,47 €
e) dem überörtlichen Durchgangsverkehr dient (Hauptverkehrsstraße)	1,28 €

Wird eine Straße während des 14-täglichen Reinigungsintervalls gemäß den Festlegungen des Straßenverzeichnis mehrmals gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.

- (6) Für die Winterwartung wird zusätzlich eine Benutzungsgebühr erhoben.
Die Benutzungsgebühren für den Winterdienst bemessen sich nach den Längen der das Grundstück erschließenden Straße (Erschließungsstraße) zugewandten Grundstücksseiten i.S. des § 6 Abs. 1 - 3 und den Winterdienstklassen 0 - 4.
Die Zugehörigkeit einer Straße zu den Winterdienstklassen 0 - 4 ergibt sich aus dem Straßenverzeichnis (§ 2 Abs. 1).
Die Benutzungsgebühr für den Winterdienst je Meter Grundstücksseite (Abs. 1 - 3) beträgt jährlich

- | | |
|---|--------|
| a) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 0 | 1,74 € |
| b) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 1 | 1,31 € |

- c) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 2 0,87 €
- d) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 3 0,44 €
- e) in der Winterdienstklasse Prioritätenstufe 4 0,00 €

(7) Für den Erwerb von Granulat zum Streuen auf Gehwegen beträgt die Gebühr je 40 kg Sack 6,00 Euro.

§ 2

Teil 1 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2017 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

1138c	Benrather Straße	Parkplatz vor Benrather Straße 31/33
1138d	Benrather Straße	Weg zwischen Benrather Straße 29 + 31/31a bis zur Itter
1157b	Dagobertstraße	nördliche Stichwege
1293	Mühlenstraße	ganz
1311d	Pungshausstraße	Verbindung von Pungshausstraße zum Hauptfriedhof
1220	Hochdahler Straße	von Mittelstraße bis Richard- Wagner-Straße

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Straßen- schlüssel	Straßenname Liste zu § 1		Reinigung und Winterdienst durch				Häufigkeit der Reinigung (14- täglich)	Straßen- art	Winter- dienst- klasse
			Stadt		Grundstücks- eigentümer				
			Fahr- bahn	Fuß- gänger- zone	Gehweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg			
I.									
1138c	Benrather Straße	Parkplatz vor Benrather Straße 31/33				x	1	1	4
1138d	Benrather Straße	Weg zwischen Benrather Str. 29 + 31/31a bis zur Itter				x	1	1	4
1157b	Dagobertstraße	nördliche Stichwege				x	1	1	4
1293	Mühlenstraße	ganz	x		x		1	1	3
1311d	Pungshausstraße	Verbindung von Pungshausstraße zum Hauptfriedhof				x	1	1	4

1220	Hochdahler Straße	von Mittelstraße bis Richard-Wagner-Straße	x		x		1	4	1
------	-------------------	--	---	--	---	--	---	---	---

§ 3

Teil 2 des Straßenverzeichnisses mit Stand vom 01.01.2017 in der zuletzt gültigen Fassung, das gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung Bestandteil dieser Satzung ist, wird wie folgt geändert:

1. Neuaufnahme und Änderung bestehender Eintragungen

10099 Röntgenstraße Weg zwischen Röntgenstraße und Nikolaus-Otto-Straße

Festlegung der Straßenart, Häufigkeit der Reinigung und Festlegung der Reinigungspflichtigen mit Reinigungsabschnitt gemäß nachstehender Liste.

Wege-Nr.	Fußgänger-Fahrradwege Sie finden die gesuchten Fuß- und Fahrradwege unter der angeschlossenen Straße in alphabetischer Reihenfolge Liste zu § 3		Reinigung und Winterdienst durch			Häufigkeit der Reinigung (14-täglich)	Straßen-art
			Stadt	Grundstücks-eigentümer			
			Fußgängerzone / Fuß- und Radweg	Gehweg und Radweg	Fahrbahn, Gehweg und Radweg		
II.	Straße	Fußgänger-Fahrradweg					
10099	Röntgenstraße	Weg zwischen Röntgenstraße und Nikolaus-Otto-Straße		x		1	1

§ 4 Inkrafttreten

Die Nachtragssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.